

# EU-Schulprogramm Nordrhein-Westfalen



## Förderfähige Erzeugnisse zum Programmteil Schulobst und -gemüse

Beihilfefähig sind frisches, roh verzehrbares Obst und Gemüse, wobei auch genussfertige, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z.B. verpackte Apfelschnitze) einbezogen werden können.

### Obst:

Äpfel  
Aprikosen  
Bananen  
Birnen  
Blaubeeren  
Brombeeren  
Clementinen  
Erdbeeren  
Himbeeren  
Johannisbeeren  
Jostabeeren  
Kirschen  
Kiwis  
Mandarinen  
Melonen  
Mirabellen  
Nektarinen  
Orangen  
Pfirsiche  
Pflaumen  
Stachelbeeren  
Trauben  
Zwetschgen

### Gemüse:

Gurken  
Karotten  
Kohlrabi  
Kürbis  
Möhren  
Paprika  
Radieschen  
Rettich  
Rhabarber  
Sellerie  
Spargel  
Speiserüben  
Tomaten  
Zucchini

Ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit zugesetztem Zucker, zugesetztem Fett, zugesetztem Salz oder zugesetzten Süßungsmitteln.\*

Nicht förderfähig ist Schalenobst (Nüsse wie z.B. Haselnüsse, Walnüsse, Erdnüsse, Mandeln etc.). Das Obst und Gemüse muss frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten, Bioprodukte sowie fair gehandelte Produkte (z. B. Bananen) sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch kann Obst und Gemüse, das von der üblichen Form etwas abweicht, geliefert werden, solange die einschlägigen Vermarktungsnormen erfüllt werden.

\* Laut Verordnung (EU) 2016/791 des EP und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 1356 vom 24. Mai 2016, S. 1)